

Allgemeine Bestimmungen der Stadt Dietenheim über die Stellplatzablösung

Der Gemeinderat der Stadt Dietenheim hat am 16.07.01 auf Grund von § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit geltenden Fassung folgende Bestimmungen über die Ablösung der Stellplatzverpflichtung beschlossen:

§ 1

Ablösung

- (1) Ist die Herstellung der notwendigen Stellplätze oder Garagen nach § 37 Abs. 4 LBO nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann der Bauherr, wenn die Stadt zustimmt, seine Verpflichtung nach § 37 LBO ganz oder teilweise dadurch erfüllen, dass er an die Stadt einen Geldbetrag zahlt (§ 37 Abs. 5 Satz 1 LBO).
- (2) Spielotheken, Diskotheken und Vergnügungsstätten sind von der Möglichkeit der Ablösung der gesetzlichen Stellplatzverpflichtung ausgenommen.
- (3) Die Ablösung kann im Einzelfall durch öffentlich-rechtlichen Vertrag oder durch Verwaltungsakt geregelt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 2

Höhe der Ablösungsbeträge

Es werden folgende Ablösungsbeträge erhoben:

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| 1. Im Stadtteil Dietenheim | 4.000,-- Euro je Stellplatz |
| 2. Im Stadtteil Regglisweiler | 2.500,-- Euro je Stellplatz |

§ 3

Zustimmung zur Ablösung und Ablösungsverträge

Die Entscheidung über die Zustimmung zur Ablösung und den Abschluss von Verträgen mit den Bauherren über die Leistung von Ersatzbeträgen zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung erfolgt durch den Bürgermeister.

§ 4

Entrichtung des Ablösungsbetrages und Sicherheitsleistung

Die Stadt kann als Sicherheit für ihre durch einen Ablösungsvertrag begründete Forderung eine selbstschuldnerische Bürgschaft verlangen. Einer Sicherheitsleistung bedarf es nicht, wenn der Ablösungsbetrag vor Erteilung der Baugenehmigung oder in Einzelfällen vor Erteilung des Baufreigabebescheins bezahlt wird.

§ 5

Ausnahmen und Erstattung

- (1) Beteiligt sich ein Bauherr innerhalb von 5 Jahren nach Abschluss einer Ablösevereinbarung an einem privaten oder öffentlichen Parkierungsobjekt in zumutbarer Entfernung von seinem Baugrundstück und ist grundbuchrechtlich und öffentlich-rechtlich

sichergestellt, dass die dort erworbenen Stellplätze nur zusammen mit Flächen des Baugrundstückes, für die ursprünglich eine Ablösung erfolgte, weiterveräußert werden können, erstattet die Stadt auf Antrag den früher erhobenen Ablösebetrag. Eine Verzinsung erfolgt jedoch nicht.

- (2) Der Bauherr kann die Aufhebung des Ablösungsvertrages und die Erstattung des gezahlten Ablösebetrages verlangen,
- a) wenn er den Bauantrag zurückgenommen hat,
 - b) wenn die Baugenehmigung nicht erteilt wird,
 - c) wenn der Bauherr von der Baugenehmigung keinen Gebrauch gemacht und auf diese schriftlich gegenüber der Stadt und der Baurechtsbehörde verzichtet hat,
 - d) wenn die Baugenehmigung zurückgenommen, widerrufen oder aufgehoben worden ist oder
 - e) wenn sie durch Fristablauf erloschen (§ 62 LBO) und nicht vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag bei der Stadt eingegangen ist.
- (3) Der zu erstattende Ablösungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 01.01.2002 in Kraft.

Dietenheim, den 16. Juli 2001

Straub, Bürgermeister